



Bundesnetzagentur

Kundenanlagen im EnWG - Die Sicht der Bundesnetzagentur

Markus Langer

Kundenanlagen im Spiegel der aktuellen
Entscheidungspraxis

Köln, 24.01.2019



www.bundesnetzagentur.de



1. Einführung
2. Gesetzgebungshistorie
3. Begriffsbestandteile Kundenanlage
4. Kundenanlagen aus Sicht der Bundesnetzagentur
5. Zusammenfassung



- Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 1 Abs. 2 EnWG und § 54 Abs. 1 EnWG für Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze zuständig > Übertragungs- und Fernleitungsnetze immer in BNetzA-Zuständigkeit
- BNetzA als Regulierungsbehörde für Netzbetreiber zuständig, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder wenn das Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht (vgl. § 54 Abs. 2 EnWG)
- Entscheidungen der BNetzA werden grds. durch die Beschlusskammern getroffen (vgl. § 59 Abs. 1 S. 1, 2 EnWG), z.B. Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG
- die Entscheidung, ob ein Energieversorgungsnetz oder eine Kundenanlage vorliegt, trifft die jeweilige Beschlusskammer in einem gerichtsähnlichen Verfahren



- Historie: früher: § 110 EnWG a.F.: Objektnetze
- EuGH-Entscheidung vom 22.05.2008, Rs. C-439/06 „citiworks“ > Gemeinschaftsrechtswidrigkeit von § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG a.F. mit RL 2003/54/EG > Novellierung der EU-RL im Jahr 2009: Aufnahme von geschlossene Verteilernetzen
- Unterteilung in **Energieversorgungsnetze** (§ 3 Nr. 16 EnWG, d.h. Transportnetze, Verteilernetze, geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG) und **Kundenanlagen** (§ 3 Nr. 24a und b EnWG)
- geschlossene Verteilernetze (§ 110 EnWG) sind Umsetzung von Erwägungsgrund 30 und Art. 28 der RL 2009/72/EG
- Kundenanlagen dienen nicht der Umsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinien für Strom und Gas



- Begriff Kundenanlage in § 3 Nr. 24a und b EnWG eingefügt durch Änderung des EnWG mit Wirkung vom 05.08.2011: Anlage zur **Abgabe** von Energie (einschließlich Verteileranlagen der Letztverbraucher)
- Energieanlage in § 3 Nr. 15 EnWG ist weiter und erfasst u.a. auch Fortleitung von Energie, die in Energieversorgungsnetzen stattfindet

Energieanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15 EnWG: Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein

- Kundenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 24a und b EnWG sind keine Energieversorgungsnetze i.S.d. § 3 Nr. 16 EnWG

Energieversorgungsnetze i.S.d. § 3 Nr. 16 EnWG: Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen **mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 24a und 24b**

- Kundenanlagen haben aber Infrastrukturcharakter

3. Begriffsbestandteile Kundenanlage



Auszug aus dem Energiewirtschaftsgesetz zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nr. 24a EnWG: Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

Nr. 24b EnWG: Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden



- Definition der Kundenanlage dient der Abgrenzung, an welchem Punkt das regulierte Netz beginnt und die unregulierte Kundenanlage endet
- Kundenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 24a EnWG und § 3 Nr. 24b EnWG haben jeweils **vier Merkmale**, die ähnlich sind und die kumulativ erfüllt sein müssen

1) § 3 Nr. 24a EnWG

- räumlich zusammengehörendes Gebiet
- mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden
- wettbewerblich unbedeutend
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung stehend

2) § 3 Nr. 24b EnWG

- räumlich zusammengehörendes **Betriebs**gebiet
- mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden
- fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung stehend



a) räumlich zusammengehörendes (Betriebs)Gebiet

- räumlich zusammengehörendes Gebiet, d.h. die betreffende Fläche kann mehrere Grundstücke mit unterschiedlichen Eigentümern umfassen, muss aber nicht zwingend zusammenhängen, d.h. aneinander angrenzende Flächen erfassen
- aus Sicht eines objektiven Betrachters ist gewisse räumliche Zusammengehörigkeit erforderlich > P.: was ist als räumliche Trennung zu verstehen, die diese Zusammengehörigkeit unterbricht > OLG-Entscheidungen
- räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet > betriebliche Nutzung der abgegebenen Energie z.B. in Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Industriezweigen
- Energieanlagen können Teil der Produktionsanlage des Unternehmens sein



b) mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden

- mit einem Energieversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 16 EnWG (gleich welcher Spannungs- oder Druckstufe) oder einer Erzeugungsanlage verbunden
- bei Verbindung mit einer Erzeugungsanlage reicht sog. Insellösung, d.h. dann bedarf es keines Anschlusses an ein Energieversorgungsnetz



c1) wettbewerblich unbedeutend, § 3 Nr. 24a EnWG

- wettbewerblich unbedeutend: unbestimmter Rechtsbegriff, der mit einer **wertenden Gesamtbetrachtung** verschiedener Faktoren wie insbesondere Anzahl angeschlossener Letztverbraucher, geographische Ausdehnung und Menge durchgeleiteter Energie zu konkretisieren ist (vgl. BT-Drs. 17/6072, S. 51) > nicht abschließende Aufzählung, d.h. die Rechtspraxis kann weitere Abgrenzungskriterien entwickeln
- Gesamtbetrachtung, ob durchgeleitete Energie in netzähnlicher Weise verteilt wird oder die Energieanlage mit einer Direktleitung i.S.d. § 3 Nr. 12 EnWG vergleichbar ist
- Gesamtbetrachtung, ob Anlage von der Größe und dem wirtschaftlichem Gewicht geeignet ist, solchen Einfluss auf Wettbewerb zu haben, dass sie reguliert werden muss



c2) fast ausschließlich betrieblicher Eigentransport, § 3 Nr. 24b EnWG

- Energieanlagen, die fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Strom oder Gas innerhalb des Unternehmens des Betreibers der Energieanlage oder der mit ihm verbundenen Unternehmen dienen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen
- Menge der durchgeleiteten Energie nicht relevant, d.h. auch große Menge Energie erfasst
- Betriebszweck ist entscheidend
- § 3 Nr. 24b EnWG ist Spezialtatbestand zu § 3 Nr. 24a EnWG für den betrieblichen Eigentransport
- entscheidend: Drittbelieferung muss untergeordnet sein



d) Diskriminierungsfreie und unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellung der Energieanlagen

- unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellung der Energieanlagen für alle Netznutzer, d.h. es wird für die Nutzung der Leitungen der Kundenanlage von den Energielieferanten **kein gesondertes Nutzungsentgelt** erhoben, sonst liegt ein Energieversorgungsnetz vor
- Unentgeltlichkeit ist i.d.R. erfüllt, wenn Kundenanlage im Rahmen eines vertraglichen Gesamtpakets zur Verfügung gestellt wird (z.B. Miet- oder Pachtvertrag)
 - > Gesetzgeber weist auf Umgehungsverbot hin
- Unentgeltlichkeit hat Ursache darin, dass die angeschlossenen Letztverbraucher z.B. über Miet- und Pachtverträge die Energieleitungen finanzieren
- Nutzung der Energieleitungen ist Vertragsbestandteil



- Gewährleistung der diskriminierungsfreien Durchleitung von Energie > Drittzugang zur Kundenanlage zur Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher wird gewährleistet
- Durchleitungspflicht bezieht sich nur auf Strom und Gas, nicht auf Wärme (dort § 19 GWB anwendbar)
- nicht der Betreiber der Kundenanlage selbst hat die durchgeleiteten Energiemengen den jeweiligen Bilanzkreisen zuzuordnen, sondern dies soll nach § 20 Abs. 1d EnWG der der Kundenanlage vorgelagerte Netzbetreiber tun, der auch die abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Zählpunkte für den betreffenden Nutzer der Kundenanlage technisch einrichten und betreiben kann
- der Betreiber der Kundenanlage hat allenfalls Unterstützungsleistungen zu erbringen



Frage aus BNetzA-Sicht: besteht Regulierungsbedürfnis?

- Orientierung an den gesetzlichen Kriterien des § 3 Nr. 24a bzw. b EnWG und dem Willen des Gesetzgebers, wie er in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/6072 vom 06.06.2011, S. 51) zum Ausdruck kommt
- es handelt sich jeweils um eine **Ausnahme** von der Regel des Vorliegens eines Energieversorgungsnetzes und **Ausnahmen** sind grds. **eng auszulegen**
- Ergebnisfindung unter Hinzuziehung des Gesetzeszwecks in § 1 EnWG (Wettbewerbsprinzip, § 1 Abs. 2, 1. Var. EnWG)
 - o maßgeblich ist, dass die Regulierung bei der leitungsgebundenen Energieversorgung dem unverfälschten Wettbewerb dient
 - o nicht das regulierte Netz, sondern Ausnahmen von der Regulierung sind geeignet, den Wettbewerb zu stören



- alle Anlagen, die einer Versorgung der Letztverbraucher dienen, müssen grundsätzlich als Netz angesehen werden
- Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a und § 3 Nr. 24b EnWG bilden die rechtlichen wie tatsächlichen Ausnahmen

- BGH, Beschl. v. 18.10.2011, EnVR 68/10: **weiter
Netzbegriff**

- Einzelfallentscheidung anhand der Situation „vor Ort“
- fraglich, ob Kundenanlage als Teil eines natürlichen Monopols anzusehen ist und ein Regulierungsbedürfnis besteht, d.h. Ähnlichkeit der Anlage mit typischem reguliertem Verteilernetz ist zu prüfen



Definitionsmerkmale aus Sicht der BNetzA:

- a) Abgrenzung räumlich zusammengehörendes Gebiet
- b) wettbewerblich unbedeutend
 - aa) Anzahl angeschlossener Letztverbraucher
 - > Anzahl der Letztverbraucher nicht im Verhältnis zum Marktumfeld zu betrachten, sondern absolut
 - > bzgl. der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher kann der Gesetzesbegründung keine absolute Obergrenze entnommen werden
 - > Bahnhöfe, Flughäfen oder Industriegebiete können aber Vielzahl an angeschlossenen Letztverbrauchern haben
 - > es gilt aber: je mehr angeschlossene Letztverbraucher, desto eher liegt ein Energieversorgungsnetz vor



bb) Geographische Ausdehnung

- Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/6072, S. 51:
geographisch eng begrenzte „Hausanlagen“ innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen i.d.R. Kundenanlage

cc) Menge der durchgeleiteten Energie

- Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/6072, S. 51: Menge der durchgeleiteten Energie kann Indikator für wettbewerbliche Bedeutung der Kundenanlage sein; es soll aber keine festen Schwellenwerte oder Prozentanteile geben

> Energieumsatz ist nicht im Verhältnis zum Marktumfeld zu betrachten, sondern absolut

> es gilt aber: je mehr Energie durchgeleitet wird, desto eher liegt ein Energieversorgungsnetz vor



dd) Sonstige Merkmale

- Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/6072, S. 51: es kann im Rahmen der **wertenden Gesamtschau** noch weitere, sonstige Merkmale geben z.B. die zwischen Betreiber der Kundenanlage und den Letztverbrauchern geschlossenen Verträge oder das Vorhandensein einer größeren Anzahl weiterer angeschlossener Kundenanlagen oder die technischen Gegebenheiten innerhalb der Kundenanlage



Freistellung von der Regulierung > was bedeutet das?

- Freistellung von den Vorgaben des Teils 3 des EnWG: Regulierung des Netzbetriebs (§§ 11-35 EnWG), solange dabei nicht gegen Vorgaben der EU-Richtlinien verstoßen wird (z.B. es muss diskriminierungsfreier Netzzugang gewährleistet bleiben)
- Kartellrecht findet Anwendung (§ 111 EnWG; §§ 1, 19, 20, 29 GWB; Art. 101, 102 AEUV)
- Zweck: Entlastung des Betreibers der Kundenanlage von den Vorgaben der Netzregulierung, dies bedeutet aber: **keine** Entlastung von sonstigen Vorschriften im EnWG z.B. Verbraucherschutzvorschriften in §§ 36 ff. EnWG



1. Kundenanlagen wurden erst 2011 in das EnWG aufgenommen und sind tatbestandlich **kein Energieversorgungsnetz** (vgl. § 3 Nr. 16 a.E. EnWG)
2. Kundenanlagen stellen eine Ausnahme von den Vorschriften über die Netzregulierung dar. Ausnahmen sind grds. eng auszulegen. Es gilt ein weiter Netzbegriff.
3. Die Einstufung als Kundenanlage ist jeweils eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation „vor Ort“.
4. Regulierungsbehörden und Gerichte haben die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 3 Nr. 24a und § 3 Nr. 24b EnWG zu konkretisieren.
5. Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sind der Gesetzeszweck sowie die Vorgaben des EU-Rechts einzubeziehen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Markus Langer

Referent

Referat 604 Rechtsfragen der Energieregulierung und der Erneuerbaren
Energien, Entflechtung, Grundsatzfragen der Energieverbraucher

Bundesnetzagentur